

Abteilung / Aktenzeichen

40 - Schule, Bildung und Kultur/

Datum

12.01.2026

Status

öffentlich

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für Bildung, Schule und Integration	27.01.2026
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Wirtschaftsförderung und Digitalisierung	05.02.2026
Kreisausschuss	11.02.2026
Kreistag	18.02.2026

Betreff **Förderschule Maximilian Kolbe Schule - Finanzierung eines Erweiterungsbaus**

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstand zur Finanzierung eines geplanten Erweiterungsbaus der Förderschule Maximilian-Kolbe-Schule (MKS) in Nordkirchen wird zur Kenntnis genommen.
2. Den in der Sitzungsvorlage dargestellten Bedingungen zur Finanzierungsbeteiligung durch den Kreis Coesfeld wird grundsätzlich zugestimmt. Hierzu zählt insbesondere die Erwartung des Kreises, dass sich die Vestische Caritas Kliniken GmbH (nachstehend GmbH) als private Ersatzschulträgerin neben der Bereitstellung des Baugrundstückes zusätzlich mit einem Eigenanteil von 10 % der anerkannt förderfähigen Baukosten beteiligt. Baukosten, die über die anerkannten förderfähigen Kosten hinausgehen sollten, sind von der GmbH zu übernehmen.
3. Nach einem einvernehmlichen Abschluss der verwaltungsseitig mit der GmbH geführten Verhandlungen wird dem Kreistag ein gesonderter Beschlussvorschlag zur Höhe der Schuldendiensthilfen zur Entscheidung vorgelegt.

I. Sachdarstellung

Die Vestische Caritas Kliniken GmbH (nachstehend GmbH) ist private Ersatzschulträgerin der Förderschule Maximilian-Kolbe-Schule (MKS) in Nordkirchen mit dem Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung (GE)“. Die GmbH hat die Gewährung eines Zuschusses für den geplanten Erweiterungsbau beantragt.

Nach dem zwischen dem Kreis Coesfeld und dem Rechtsvorgänger (Diözesan-Caritasverband Münster) der GmbH geschlossenen Vertrag hat der private Ersatzschulträger für den Kreis Coesfeld die Aufgabe der Beschulung der förderschulbedürftigen Schülerinnen und Schüler, die in den Städten und Gemeinden Ascheberg, Dülmen, Lüdinghausen, Nordkirchen, Olfen und Senden wohnen, übernommen.

Damit greift in den Einzugsbereichen dieser Schule die Regelung des § 78 Abs. 4 SchulG NRW, wonach für einen öffentlichen Schulträger keine Verpflichtung zur Schulträgerschaft besteht, solange das Schulbedürfnis durch private Schulträger abgedeckt ist.

Der Kreis Coesfeld gewährt der GmbH als Ersatzschulträgerin seit Jahren im Rahmen der jährlich vom Kreistag beschlossenen Veranschlagungen finanzielle Unterstützungen bei

- den nach dem Schulgesetz anfallenden Eigenleistungen (vgl. § 106 Abs. 5 SchulG NRW) und
- den aus Schulbaumaßnahmen anfallenden Investitionskosten, vornehmlich Kapitaldiensten – bestehend aus periodischen Tilgungsleistungen und Zinsaufwendungen der aufgenommenen Kapitalmarktdarlehen.

Im Jahr 1995 wurde das Raumprogramm für die MKS von der Bezirksregierung Münster für insgesamt 150 Schülerinnen und Schüler (SuS) anerkannt. Eine erste bauliche Erweiterung der MKS wurde aufgrund gestiegener SuS-Zahlen im Jahr 2001 ausgeführt. Zuvor entschied der Kreistag in seiner Sitzung am 09.06.1999, sich an den Finanzierungskosten für die Erweiterung der MKS zu beteiligen (vgl. Beschluss des Kreistages vom 09.06.1999, Sitzungsvorlage SV-5-729). Seitdem werden vom Kreis Coesfeld und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe die Schuldendienstleistungen in Abhängigkeit von den amtlichen Zahlen der Schulstatistik (zum 15.10. eines Jahres) für die SuS, für die sie als Kostenträger zuständig sind, anteilig übernommen. Der Kreis Unna beteiligt sich in Bezug auf seine SuS ebenso anteilig im untergeordneten Umfang von rd. 2 %. Darüber hinaus konnten im Rahmen der Finanzierung der ersten Erweiterung der MKS ebenfalls Drittmittel der Stiftung „Deutsche Behindertenhilfe“ sowie die Leistungen des Landes NRW im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung berücksichtigt werden.

Der Raumbedarf der MKS stieg auch nach dieser ersten baulichen Erweiterung kontinuierlich an, wie der beigefügten Übersicht (vgl. Anlage) zur Entwicklung der SuS-Zahlen seit dem Jahr 2016 zu entnehmen ist. Eine Entwicklung, die nicht nur für den Kreis Coesfeld, sondern auch im ganzen Land NRW zu beobachten ist.

In der Folge musste seitens der Schule zum Schuljahr 2022/2023 ein Aufnahmestopp für weitere SuS ergriffen werden, da eine Unterbringung nicht mehr gewährleistet war. Über den Aufnahmestopp wurde in der Sitzung des Ausschusses für Bildung, Schule und Integration am 02.03.2023 berichtet.

Mit der Schulleitung und der Geschäftsführung wurde sodann nach kurzfristig umsetzbaren Interimslösungen gesucht, um den Aufnahmestopp zu beenden. In diesem Zuge wurde zum Schuljahr 2023/2024 u. a. ein Speisesaal zu zwei weiteren Klassenräumen umgebaut. Von dieser provisorischen Lösung konnten sich die Mitglieder des Ausschusses für Bildung, Schule und Integration in der zurückliegenden Wahlperiode im Rahmen einer am 04.09.2025 an Ort und Stelle durchgeführten Sitzung einen persönlichen Eindruck verschaffen. Darüber hinaus sind an der Schule zurzeit insgesamt 4

Klassen ausgegliedert (u. a. im Rahmen einer Kooperation mit der Mauritiuschule Nordkirchen) und befinden sich an verschiedenen Standorten.

Laut amtlicher Schulstatistik zum 15.10.2025 werden an der MKS aktuell 299 SuS beschult. Nach den von der Schulleitung der MKS jüngst mitgeteilten Daten wird für das Schuljahr 2026/2027 mit einem Zuwachs von 16 SuS gerechnet. Prognostisch kann unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung bis zum Jahr 2030 von einer SuS-Zahl von 334 ausgegangen werden.

Im Juli 2025 beauftragte die MKS nach vorheriger Beteiligung der Kreisverwaltung das Architekturbüro Scholz und Partner mit der Erstellung eines Grundrissentwurfs sowie einer ersten Finanzierungsplanung. Geplant wurde die Schaffung von 5 Klassenräumen zuzüglich von Nebenräumen, wie etwa Differenzierungsbereiche, Sanitäranlagen, Aufenthaltsräume und Fachräume. Nach der von der GmbH vorgelegten Finanzierungsplanung wird der Finanzbedarf für das neue Schulgebäude mit rund 10.020.000 € beziffert (ohne Kosten für die mobile Ausstattung).

Folgende Bedingungen für die Finanzierung der geplanten Maßnahme wurden zwischen den Vertretern der GmbH und der Kreisverwaltung bislang erörtert. Die Erörterungen hierzu dauern an und sollen nach Möglichkeit im Frühjahr 2026 zum Abschluss gebracht werden.

- Die GmbH stellt bei der Bezirksregierung Münster einen Antrag auf Übernahme der anfallenden Darlehenszinsen für 10 Jahre gemäß § 110 Abs. 1 und 2 Ziffer 2 SchulG NRW. Seitens der Bezirksregierung wird erst nach Fertigstellung des Erweiterungsbaus eine verbindliche Anerkennung des Flächenbedarfs verfügt, die sich an der dann vorliegenden SuS-Zahl orientiert. Sollte die Förderentscheidung der Bezirksregierung Münster negativ ausgehen, trägt die GmbH die hieraus resultierenden Mehrkosten. Im Übrigen wird sich die GmbH proaktiv dafür einsetzen, Drittmittel zu generieren, um die Finanzierungskosten zugunsten des Kreises zu reduzieren. Entsprechende Bemühungen werden seitens der GmbH dokumentiert und dem Kreis zur Kenntnis gegeben. In Anlehnung an den Zeitpunkt der etwaigen Übernahme von Zinsleistungen durch die Bezirksregierung Münster bei Fertigstellung des Erweiterungsbaus wird der Kreis Coesfeld Schuldendiensthilfen erst dann leisten, wenn der Erweiterungsbau schulisch in Betrieb genommen wird. Nach dem von der GmbH vorgelegten Zeitplan ist hiermit zu Beginn des Schuljahres 2028/2029 im Sommer 2028 zu rechnen.
- Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung in vergleichbaren Fallkonstellationen dienen als Grundlage für eine Finanzbeteiligung durch den Kreis Coesfeld die von der Bezirksregierung Münster im Rahmen der Antragstellung nach § 110 SchulG NRW anerkannten förderfähigen Kosten. Hiervon hat die GmbH nach der Erwartung der Kreisverwaltung Eigenmittel i. H. v. 10 % zu tragen. Etwaige Baukosten, die über die anerkannten förderfähigen Kosten hinausgehen sollten, sind von der GmbH zu übernehmen.
- Der Kreis Coesfeld hat die Übernahme von Schuldendienstleistungen gegenüber der Aufsichtsbehörde nach Maßgabe des Kommunalrechts anzuzeigen (vgl. § 86 Abs. 4 GO NRW i. V. m. § 53 KrO NRW). In diesem Zuge ist der Kreis Coesfeld grundsätzlich bereit, eine Ausfallbürgschaft zugunsten der GmbH zu übernehmen, damit ihr auf dem Kapitalmarkt vergleichsweise günstige Kreditkonditionen angeboten werden. Auch ein solches Vorhaben ist nach separater Beschlussfassung durch den Kreistag kommunalrechtlich gegenüber der Bezirksregierung Münster (vgl. § 87 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 53 KrO NRW) anzuzeigen.
- Die Übernahme von Schuldendiensthilfen setzt eine ausreichende dingliche Sicherung zugunsten

des Kreises Coesfeld voraus. Neben der Eintragung eines Vorkaufsrechts erwartet der Kreis Coesfeld die Sicherung von Rückzahlungen, soweit geleistete Zahlungen des Kreises nicht mehr vom Sinn und Zweck der vertraglich vereinbarten Schuldendiensthilfe gedeckt wären (z. B. bei einer vertragswidrigen vorzeitigen Aufgabe des Schulbetriebs).

- Der geplante Erweiterungsbau dient überwiegend zur Beschulung von SuS, für die der Kreis Coesfeld als Kostenträger zuständig ist. Sofern die GmbH im geplanten Erweiterungsbau SuS von anderen Gebietskörperschaften aufnimmt, haben sich diese anteilig an den Finanzierungskosten zu beteiligen.

II. Entscheidungsalternativen

Die Finanzierungsbeteiligung an dem Erweiterungsbau durch den Kreis Coesfeld wird grundsätzlich abgelehnt. Dies hätte möglicher Weise zur Folge, dass die GmbH eine Aufnahme von SuS aus dem Kreis Coesfeld mit entsprechendem Förderbedarf bereits kurzfristig nicht mehr vollumfänglich sicherstellen kann. Im Rahmen der Beschulung an der in privater Ersatzschulträgerschaft befindlichen MKS trägt das Land NRW die Schülerfahrtkosten. Diese müsste der Kreis Coesfeld tragen, wenn eine schulische Versorgung nicht mehr an der MKS, sondern nur außerhalb des Kreisgebietes gelingen könnte. Verwaltungsseitig wird diese Entscheidungsalternative ausdrücklich nicht befürwortet.

III. Auswirkungen /Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, Klima)

Die Finanzierungsanteile des Kreises Coesfeld sind nach der Inbetriebnahme des geplanten Erweiterungsbaus – voraussichtlich ab dem Haushaltsjahr 2028 - zu erbringen. Die jährliche Kostenbeteiligung des Kreises Coesfeld ist u. a. von den Darlehnskonditionen, die die GmbH mit dem Kreis abzustimmen haben wird und weiteren Rahmenbedingungen, z. B. in Bezug auf die etwaige Generierung von Drittmitteln und der Entwicklung der SuS-Zahlen abhängig. Der Kreis hat die notwendigen Haushaltsmittel ab dem Haushaltsjahr 2028 in der Ergebnis- und Finanzrechnung auszuweisen.

IV. Zuständigkeit für die Entscheidung

Für die Entscheidung ist die Zuständigkeit des Kreistages gegeben.

Anlagen:

Anlage – Entwicklung der SuS an der MKS seit dem Jahr 2016